

**Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)**

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG
zwischen

FP Lux Wind GmbH & Co. Petersberg KG

Beekstraße 5, 21228 Harmstorf,

vertreten durch die ihre Komplementärin, FP Lux Wind GmbH, diese wiederum
vertreten durch ihre einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer
Thomas Staudinger und Anja Spannaus,

im Folgenden „**Betreiber**“,

und der

Ortsgemeinde Höhfröschen

vertreten durch den Ortsbürgermeister Gerhard Hoffmann,

**Ortsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen
und dem Ortsteil Thalfröschen**

vertreten durch den Ortsbürgermeister Thomas Peifer,

Ortsgemeinde Höheischweiler

vertreten durch die Ortsbürgermeisterin Ricarda Holub,

Ortsgemeinde Petersberg,

vertreten durch den Ortsbürgermeister Alexander Raquet,

alle unter Anschrift: Verbandsgemeindeverwaltung Thaleischweiler-Wallhalben,
Hauptstraße 52, 66987 Thaleischweiler-Fröschen

Stadt Pirmasens, Ortsteil Fehrbach,

vertreten durch den Oberbürgermeister Markus Zwick,

Stadt Pirmasens, Ortsteil Hengsberg,

vertreten durch den Oberbürgermeister Markus Zwick,

Stadt Pirmasens,

vertreten durch den Oberbürgermeister Markus Zwick,

alle unter Anschrift: Stadtverwaltung Pirmasens, Exerzierplatzstraße 17, 6953 Pirmasens

Stadt Rodalben,

vertreten durch den Stadtbürgermeister Claus Schäfer,

Ortsgemeinde Donsieders,

vertreten durch den Ortsbürgermeister Peter Spitzer,

alle unter Anschrift: Verbandsgemeindeverwaltung Rodalben,

Am Rathaus 9, 66976 Rodalben

im Folgenden „**Gemeinden**“ “ oder einzeln als „**Gemeinde**“ bezeichnet,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Der Betreiber betreibt einen Windpark, bestehend aus drei (3) Windenergieanlagen mit einer Leistung von jeweils 3,3 MW (im Folgenden einzeln: „**WEA**“ oder „**WEA 1 bis 3**“) (im Folgenden auch: „**Windpark**“). Die WEA sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023.¹

Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 750 Kilowatt auf.

Die Standorte der vom Betreiber betriebenen WEA sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „**Inbetriebnahme**“) der WEA 1 erfolgte am 28.12.2016, der WEA 2 am 22.12.2016 sowie der WEA 3 am 19.12.2016.

Der Betreiber plant, der Gemeinde einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die Gemeinde ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung der Pfalzwerke Netz AG (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Ist ausschließlich die Gemeinde im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Gemeinde als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des derzeitigen Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2022 (BGBl. I Nr. 28, S. 1245) geändert worden ist, in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung.

§ 2 Änderungen der Parameter der einzelnen WEA

1. Der Standort der einzelnen WEA und die Parameter der einzelnen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus **Anlage 1** und **2**.
2. Sofern sich die Parameter der einzelnen WEA von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.
3. Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der einzelnen WEA entsprechend.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebiets und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1** und **2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen,

- a) die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert, sofern der Betreiber für die Strommengen tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen und aus den Abrechnungen ersichtlichen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht und
- b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG, ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG, oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt und gegenüber dem Netzbetreiber oder dem Direktvermarkter der WEA abgerechnet und von diesem erstattet wurden.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum: 01.01. – 31.12. des laufenden Jahres, erstmalig für das Kalenderjahr 2023) bis zum 31.03. des folgenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift an die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 14 Werktagen nach dem 31.03. des folgenden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gemäß § 4 gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Jahresabrechnung des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen.
3. Die Gemeinde wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.
4. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde gemäß **Anlage 3**.
5. Der Betreiber erhält für die Erstellung der Abrechnung, Rechnungslegung und Administration unter diesem Vertrag eine jährliche Pauschale von 1.000,00 EUR (netto), die er in der jährlichen Abrechnung in Abzug bringen wird.

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages, frühestens jedoch am 01.01.2023.
2. Die Laufzeit des Vertrages ist zunächst befristet auf den Ablauf desjenigen Kalenderjahres (31.12.2040), in welchem die WEA Ihren Förderanspruch unter dem EEG verlieren. Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums kann der Vertrag einmalig um weitere 5 Jahre verlängert werden, sofern sich die Parteien hierauf bis zum 30.09.2039 schriftlich verständigen und einen Nachtrag zu dieser Vereinbarung fassen.
3. Die Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen. Im Falle, dass eine oder mehrere Gemeinden einzeln diesen Vertrag kündigen, bleibt die Gültigkeit des Vertrages für die übrigen Gemeinden unberührt bestehen. Die Aufteilung der Entschädigung wird dann für die verbleibenden Gemeinden anteilig an die verbleibenden Gemeinden angepasst.
4. Im Falle eines Zubaus von WEA zu den in diesem Vertrag inkludierten WEA, die sich im Eigentum eines Dritten befinden, endet dieser Vertrag zum Datum des Baubeginns der Anlagen.
5. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
 - (f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der einzelnen WEA abgelaufen ist und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der einzelnen WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.
6. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiterenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.

3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Zahlungshöhen, Standorte der einzelnen WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der einzelnen WEA
- **Anlage 3:** Kontoverbindungen

Harmstorf, den ____04.2023

Thomas Staudinger
Geschäftsführer
FP Lux Wind GmbH

Thaleischweiler-Fröschen, den ____04.2023

Thomas Peifer
Ortsbürgermeister
Ortsgemeinde Tahleischweiler-Fröscher

Petersberg, den ____04.2023

Alexander Raquet
Ortsbürgermeister
Ortsgemeinde Petersberg

Rodalben, den ____04.2023

Claus Schäfer
Stadtbumermeister
Stadt Rodalben

Höhfröschen, den ____04.2023

Gerhard Hoffmann
Ortsbürgermeister
Ortsgemeinde Höhfröschen

Höheischweiler, den ____04.2023

Ricarda Holub
Ortsbürgermeister
Ortsgemeinde Höheischweiler

Pirmasens, den ____04.2023

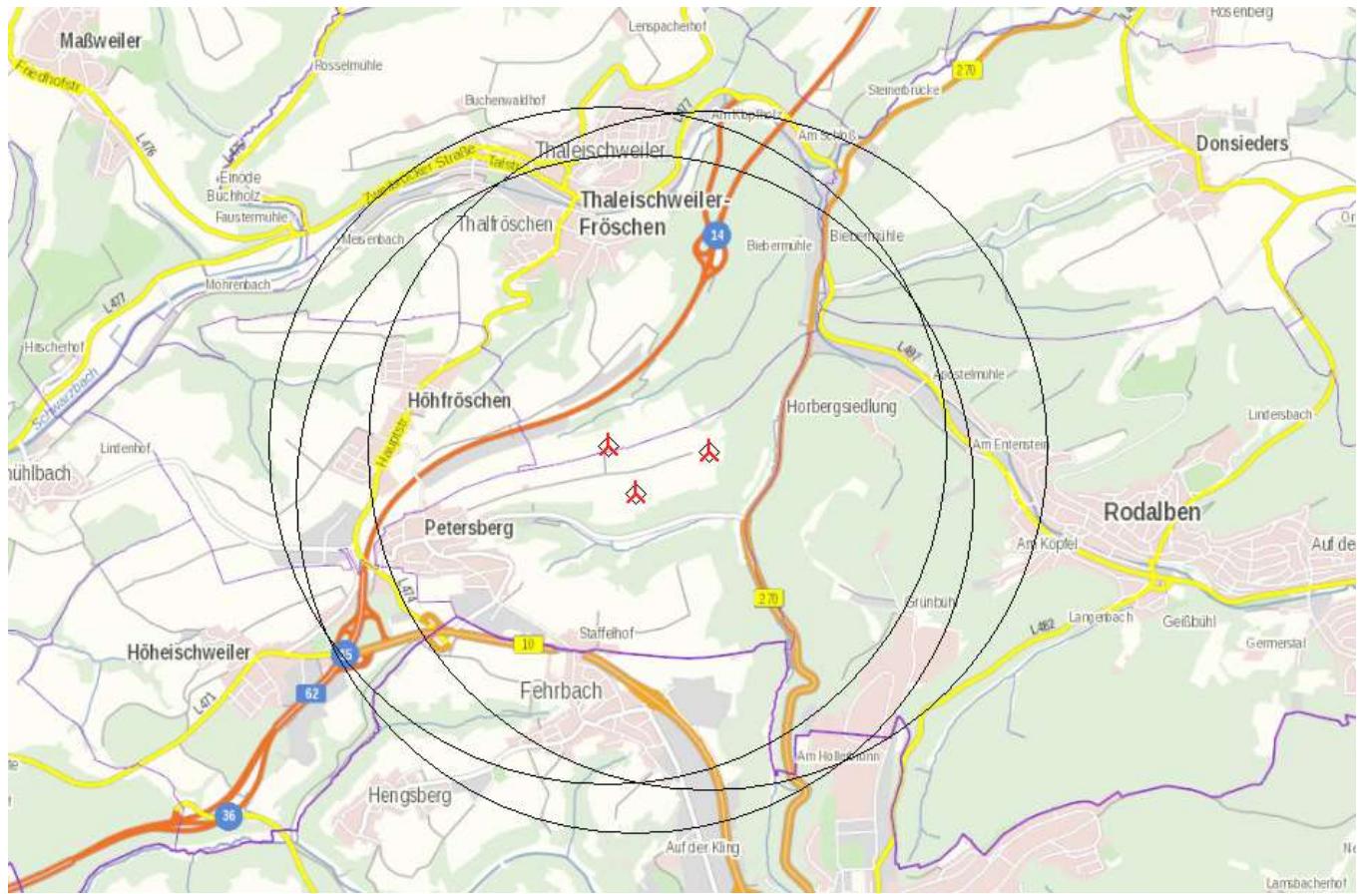
Markus Zwick
Oberbürgermeister
Stadt Pirmasens

Donsieders den ____04.2023

Peter Spitzer
Ortsbürgermeister
Ortsgemeinde Donsieders

Anlage 1

Lageplan des Windparks



Standort Petersberg mit 2.500 m Abstandskreis um jede Windkraftanlage

Anlage 2

Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Betrag für die Gemeinde nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,2 ct/kWh

Standorte der drei Windenergieanlagen

| WEA 1 | |
|--------------------------------|---------------------------------------------------|
| Adresse | 66987 Thaleischweiler-Fröschen |
| Flurstück, Gemarkung | 1518, 1519, 1520, 1521, Gemarkung Thalfröschen |
| Geodaten in UTM WGS84, Zone 32 | 396955 E / 5455692 N |

| WEA 2 | |
|--------------------------------|------------------------------------------|
| Adresse | 66989 Petersberg |
| Flurstück, Gemarkung | 966, 967, 968, 969, Gemarkung Petersberg |
| Geodaten in UTM WGS84, Zone 32 | 397155 E / 5455339 N |

| WEA 3 | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| Adresse | 66989 Petersberg |
| Flurstück, Gemarkung | 797/6, Gemarkung Petersberg |
| Geodaten in UTM WGS84, Zone 32 | 397694 E / 5455655 N |

**Prozentualer Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius je Windenergieanlage gemäß § 6
Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023**

| WEA 1 | |
|--------------------------------------------------------------|---------------|
| Anteil Gemeinde Höhfröschen | 13,27% |
| Anteil Gemeinde Thaleischweiler-Fröschen mit OT Thalfröschen | 33,33% |
| Anteil Gemeinde Höheischweiler | 3,16% |
| Anteil Gemeinde Petersberg | 19,53% |
| Anteil Stadt Pirmasens mit OT Fehrbach und Hengsberg | 12,85% |
| Anteil Stadt Rodalben | 15,58% |
| Anteil Gemeinde Donsieders | 2,27% |

| WEA 2 | |
|--------------------------------------------------------------|---------------|
| Anteil Gemeinde Höhfröschen | 11,10% |
| Anteil Gemeinde Thaleischweiler-Fröschen mit OT Thalfröschen | 25,74% |
| Anteil Gemeinde Höheischweiler | 3,16% |
| Anteil Gemeinde Petersberg | 19,53% |
| Anteil Stadt Pirmasens mit OT Fehrbach und Hengsberg | 18,51% |
| Anteil Stadt Rodalben | 20,09% |
| Anteil Gemeinde Donsieders | 1,86% |

| WEA 3 | |
|--------------------------------------------------------------|--------|
| Anteil Gemeinde Höhfröschen | 6,53% |
| Anteil Gemeinde Thaleischweiler-Fröschen mit OT Thalfröschen | 28,27% |
| Anteil Gemeinde Höheischweiler | 0,48% |
| Anteil Gemeinde Petersberg | 19,46% |

| | |
|-------------------------------------------------------------|---------------|
| Anteil Stadt Pirmasens mit OT Fehrbach und Hengsberg | 11,36% |
| Anteil Stadt Rodalben | 27,08% |
| Anteil Gemeinde Donsieders | 6,81% |

Geschätzte Vergütung p.a. der beiden Gemeindegebiete entsprechend Flächenanteil innerhalb des 2.500-Meter-Radius je Windenergieanlage gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

| WEA 1 | Vergütung in Euro |
|-------------------------------------------------------|--------------------------|
| Gemeinde Höhfröschen | 2.119,00 EUR* |
| Gemeinde Thaleischweiler-Fröschen mit OT Thalfröschen | 5.322,00 EUR* |
| Gemeinde Höheischweiler | 505,00 EUR* |
| Gemeinde Petersberg | 3.119,00 EUR* |
| Stadt Pirmasens mit OT Fehrbach und Hengsberg | 2.052,00 EUR* |
| Stadt Rodalben | 2.488,00 EUR* |
| Gemeinde Donsieders | 362,00 EUR* |

| WEA 2 | Vergütung in Euro |
|-------------------------------------------------------|--------------------------|
| Gemeinde Höhfröschen | 1.874,00 EUR* |
| Gemeinde Thaleischweiler-Fröschen mit OT Thalfröschen | 4.346,00 EUR* |
| Gemeinde Höheischweiler | 534,00 EUR* |
| Gemeinde Petersberg | 3.297,00 EUR* |
| Stadt Pirmasens mit OT Fehrbach und Hengsberg | 3.125,00 EUR* |
| Stadt Rodalben | 3.392,00 EUR* |
| Gemeinde Donsieders | 314,00 EUR* |

| WEA 3 | Vergütung in Euro |
|----------------------|--------------------------|
| Gemeinde Höhfröschen | 1.049,00 EUR* |

| | |
|-------------------------------------------------------|----------------------|
| Gemeinde Thaleischweiler-Fröschen mit OT Thalfröschen | 4.542,00 EUR* |
| Gemeinde Höheischweiler | 77,00 EUR* |
| Gemeinde Petersberg | 3.127,00 EUR* |
| Stadt Pirmasens mit OT Fehrbach und Hengsberg | 1.825,00 EUR* |
| Stadt Rodalben | 4.351,00 EUR* |
| Gemeinde Donsieders | 1.094,00 EUR* |

| Summe Vergütung p.a. gesamt | Vergütung in Euro |
|-------------------------------------------------------|--------------------------|
| Gemeinde Höhfröschen | 5.042,00 EUR* |
| Gemeinde Thaleischweiler-Fröschen mit OT Thalfröschen | 14.210,00 EUR* |
| Gemeinde Höheischweiler | 1.115,00 EUR* |
| Gemeinde Petersberg | 9.543,00 EUR* |
| Stadt Pirmasens mit OT Fehrbach und Hengsberg | 7.002,00 EUR* |
| Stadt Rodalben | 10.231,00 EUR* |
| Gemeinde Donsieders | 1.771,00 EUR* |

(*) Geschätzte Vergütungen p.a. je Windenergieanlage bezogen auf die prognostizierten P-50 Ertragswerte (erwartete mittlere Jahresstrommengen) je Windenergieanlage. Die tatsächliche Vergütung pro Jahr wird auf Basis der finalen Einspeiseabrechnung des Netzbetreibers bzw. des Direktvermarkters und den dort ausgewiesenen kWh je Windenergieanlage entsprechend § 4 lit. a) und b) vorgenommen und kann demnach höher oder niedriger ausfallen. Eine Garantie auf die vorstehenden Werte im Sinne von Mindestwerten wird demnach nicht übernommen.

Weitere Parameter je Windenergieanlagen:

| WEA 1 | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Anlagentyp | Vestas V126-3.3 MW |
| Nabenhöhe | 137 m |
| Installierte Leistung | 3.300 kW |
| Erwartete mittlere Jahresstrommenge (ohne Berücksichtigung der jährlichen Variabilität (windstarkes / windschwaches Jahr) | 8.034 MWh/a |

| WEA 2 | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Anlagentyp | Vestas V126-3.3 MW |
| Nabenhöhe | 137 m |
| Installierte Leistung | 3.300 kW |
| Erwartete mittlere Jahresstrommenge (ohne Berücksichtigung der jährlichen Variabilität (windstarkes / windschwaches Jahr) | 8.442 MWh/a |

| WEA 3 | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Anlagentyp | Vestas V126-3.3 MW |
| Nabenhöhe | 137 m |
| Installierte Leistung | 3.300 kW |
| Erwartete mittlere Jahresstrommenge (ohne Berücksichtigung der jährlichen Variabilität (windstarkes / windschwaches Jahr) | 7.984 MWh/a |